

Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Gründung eines Regionalverbandes

05.07.2025 | Beschluss Nr. 5

Die Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes § 19 wird wie folgt geändert:

Ein stimmberechtigter Jugendverband in einer Region ohne Regionalverband kann zu einer Gründungsversammlung für einen Regionalverband einladen. Zur Gründungsversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens dem BDKJ-Diözesanvorstand und den Diözesanvorständen bzw. Diözesanleitungen der stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Diese erste Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Vertreter*innen von zwei stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

